

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4338

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein
Große Anfrage der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2390
Ihr Schreiben vom 29. April 2009 - Ihr Zeichen L 215

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP „Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein“ Stellung nehmen zu können.

In der genannten Drucksache finden sich in einigen Antworten Aussagen, welche aus unserer Sicht erörterungswürdig bzw. ergänzungsbedürftig sind. Unsere Anmerkungen beschränken sich naturgemäß auf den Punkt IV. Gerichtshilfe, wengleich Berührungspunkte zu anderen Bereichen vorhanden sind.

Zu IV , 1., *Verteilung der Stellen auf die einzelnen Staatsanwaltschaften*
Seite 55

Hier heißt es in den Erläuterungen, dass wegen gestiegener Fallzahlen entweder eine Stellenerhöhung oder wegen gesunkener Fallzahlen eine Stellenreduzierung vorgenommen wurde.

Bei einem Vergleich der Daten mit denen unter 2., Seite 56 ff. aufgezeigten Statistiken der Geschäftszahlen der einzelnen Gerichtshilfedienststellen sind die Argumente nicht immer nachvollziehbar. Trotz Auftragszuwachs wurden in Kiel ab 2004 Stellenanteile reduziert. In Lübeck haben die Geschäftszahlen des Jahres 2007 wieder den Umfang aus 2000 erreicht, trotz der Auslagerung einzelner Aufgabenfelder zu freien Trägern. Aus unserer Sicht sollte die personelle Ausstattung der einzelnen Dienststellen den Geschäftszahlen angepasst werden.

Die genannte Fallreduzierung ist vornehmlich auf die Auslagerung der Aufgabenfelder „Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe“ und des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ auf freie Träger zurück zu führen.

Vorstand:

Ute Seidler, Lübeck, Landessprecherin, Tel. 0451/371-1136
Karl-Heinz Brenke, Flensburg, stellv. Landesspr., Tel. 0461/1415231
André Hense, Flensburg, Schriftführer

Travemünder Allee 9
23568 Lübeck
Fax: 0451/371-1399

Bankverbindung: ADG e. V., Nr. 311 300 006, BLZ 640 901 00 bei Volksbank Reutlingen

Zu IV, 2., *Ermittlungshilfenaufträge*

Seite 56, *Antwort*, 1. Absatz

Mangels Personalzuwachs in der Gerichtshilfe war die Auslagerung von Arbeitsfeldern zur Stärkung des originären Aufgabenfeldes der Gerichtshilfe, der Ermittlungsberichterstattung, der Opferberichterstattung, GF und dem Täter-Opfer-Ausgleich, notwendig. Der in den Jahresstatistiken deutlich zu erkennende Zuwachs der Aufträge in diesem Bereich bestätigt nebenbei aus unserer Sicht die in Schleswig-Holstein richtige Wahl der Organisationsform der getrennten Sozialen Dienste.

Allerdings erfolgte die Auslagerung nicht flächendeckend. Die Gerichtshilfe in Itzehoe ist noch immer im Bereich der Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe tätig. Außerdem führt die Gerichtshilfe in Flensburg keinen Täter-Opfer-Ausgleich durch, während sich die anderen Dienststellen diese Aufgabe mit Freien Trägern „teilen“.

Seite 56, *Antwort*, 3. Absatz

Mangels verbindlicher Vorgaben zur Einschaltung der Gerichtshilfe im Vor- und Ermittlungsverfahren ist die Beauftragung weitestgehend vom Ermessen der (potentiellen) Auftraggeber abhängig. Auch hierdurch ergeben sich örtlich Schwankungen in den Geschäftszahlen.

Seite 57, *Hinweis*

„Doppelbeauftragungen“ suggeriert doppelt gezählte Aufträge, also eine falsche Gesamtauftragshöhe. Letztere ist nicht zutreffend. Vielmehr liegt die Begründung für „B. IV. Sonstige“ nach wie vor in der unsicheren Zuordnung der Fälle.

Zu IV., 3. *Gutachten*

Seite 61, *Antwort*: 1. Absatz

Der Begriff Gutachten beinhaltet den Hinweis auf einen ausführlichen und auf nachweisbaren Fakten beruhenden Bericht über die Gesamtsituation der Klienten. Dieses sind Opfer und Täter, gleich welcher Deliktgruppe die zugrunde liegende Straftat zuzuordnen ist.

Dazu gehört die auf der Anamnese, Diagnose und Prognose fußende abschließende Stellungnahme, ohne die Grenzen der eigenen Profession zu überschreiten. Diese Aufgabe ist im Vergleich zu anderen Aufgaben der Gerichtshilfe sehr arbeits- und zeitintensiv.

Insofern muss der Begriff Gutachten nicht in „...“ gesetzt werden.

Die Arbeit der Gerichtshilfe in diesem Bereich stellt die originäre Aufgabe schlechthin dar. Sie ist in der oben genannten Form vom Bundesgesetzgeber gewollt.

IV. 5., *Arbeitsbelastung*

Seite 63, *Antwort*: 1. Absatz

Die Landesregierung teilt mit, sich zu dem Thema leistbare Fallbelastung (Fallobergrenze) mit 9 Landesjustizverwaltungen bzw. den zuständigen Länderressorts abgestimmt zu haben. Demnach sei bei einer Vollzeitstelle ein Pensum von 20 – 25 Gerichtshilfenaufträgen monatlich leistbar. Allein der Täter-Opfer-Ausgleich bedinge ein niedrigeres Pensum bei Durchführung des Verfahrens bis zum Ende.

Der Vergleich mit anderen Bundesländern ist unseres Erachtens nicht aussagekräftig. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen. Wir begründen unsere Position wie folgt.

In der Regel gibt es in den meisten Bundesländern den Einheitlichen Sozialen Dienst mit vermischten Aufgabenfeldern, daraus resultierend mit sich unterscheidenden Auftragsarten und dem jeweils unterschiedlich hohen Zeitaufwand.

Bekanntermaßen unterscheidet sich der Umfang der einzelnen Auftragsarten in den Ländern erheblich voneinander. Auch der Landesrechnungshof stellt dieses in seinem jüngsten Prüfbericht fest, sowie, dass in der Organisationsform „Einheitlicher Sozialer Dienst“ keine bis wenig Aufträge im originären Aufgabenbereich der Gerichtshilfe, der Ermittlungsberichterstattung (Gutachten) erteilt werden. Dort liegt vielmehr der Schwerpunkt in der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und im VRs-Bereich. Die Ermittlungsberichterstattung (Gutachten) jedoch ist im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Gerichtshilfe die zeitintensivere Tätigkeit. Diese Auftragsart hat in der Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren zahlenmäßig erheblich zugenommen, wie die Statistiken belegen.

Deshalb ist die angegebene Fallobergrenze von 20 – 25 pro Monat und Vollzeit unter Berücksichtigung der Auftragsarten in Schleswig-Holstein zu hoch. Bei flacher Bearbeitung der Aufträge können natürlich auch mehr Fälle erledigt werden.

Weniger arbeitsintensive Aufträge wie die im Bereich der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit sind ebenfalls in höherem Umfang leistbar.

Deutlich wird nicht, ob die angegebene Fallobergrenze pro Monat die Jahresurlaubszeiten berücksichtigt. Zurzeit wird die Gesamtauftragszahl durch 12 Monate geteilt, also ohne Berücksichtigung der Urlaubszeiten. Dadurch erhöht sich die tatsächliche monatliche Arbeitsbelastung. Eine Division durch den Faktor 10,5 würde die tatsächliche monatliche Fallbelastung objektiv anzeigen.

Eine Bewertung der Arbeitsbelastung muss differenzierter erfolgen. Insbesondere die Art des Auftrags, die Art der Erledigung sowie weitere Umstände wie zeitlicher Aufwand durch ein persönliches Gespräch bei einem Hausbesuch mit ausführlicher Berichterstattung oder eben nicht, unterschiedliche Bezirke mit z. T. erheblichen Anfahrtswegen, die Häufigkeit der einzelnen Gespräche mit Klienten und Dritten sowie deren Dauer müssen berücksichtigt werden und vieles mehr.

Eine Bewertung der Aufgabenfelder hinsichtlich des zeitlichen Aufwands sollte in angemessenem Umfang erfolgen. Dabei geht es nicht um die Bewertung eines Aufgabenfeldes dahingehend, ob dieses „besser“ oder „schlechter“ ist.

Sehr gerne stehen wir für eine weitere fachliche Diskussion zur Verfügung.

Wir bitten Sie um Mitteilung, wann das Thema behandelt wird und ob die Sitzung öffentlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ute Seidler
für die Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer
in Schleswig-Holstein
Lübeck, den 28.05.2009